

Entscheid des Handelsgerichts zu Werbemethoden eines Fernlehrinstitutes

## Vertreter muss seinen Besuch vorher anmelden

am. Das Handelsgericht des Kantons Zürich hat entschieden, dass Vertreter von Fernlehrinstituten nicht unangemeldet bei möglichen Kunden vorsprechen dürfen. Mit diesem Urteil, gestützt auf das Gesetz über unlauteren Wettbewerb, hat es dem Institut Mössinger in Zürich untersagt, weiterhin seine Vertreter überraschend auf Interessenten loszulassen. Kläger war ein Fernlehrinstitut in Kreuzlingen.

Das Handelsgericht hatte sich mit den Werbemethoden des eingeklagten Fernlehrinstituts zu befassen: Das Institut Mössinger pflegt seinen Inseraten einen «Boni» anzufügen mit der Aufforderung, den allenfalls interessierenden Kurs zu notieren und den «Boni» einzusenden. Von einem Vertreterbesuch ist in den Inseraten nicht die Rede. Bald darauf erscheint aber, unangekündigt, ein auf Provisionsbasis arbeitender Vertreter, der sich Studienberater nennt, um den Kunden zum Abschluss eines Fernlehrvertrags zu überreden.

### Ex-Konservator verurteilt

(SDA) Das Amtsgericht Pratteln hat den früheren Konservator des Archivs des einstigen Fürstbistums Basel in Pratteln und des jurassischen Museums in Delsberg wegen Sachenziehung und ungetreuer Amtsführung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten und 300 Franken Busse verurteilt.

Der Konservator hatte Stösse von Dokumenten aus den ihm anvertrauten Archiven bei sich zu Hause gehortet und sie auch auf ausdrückliche Aufforderung hin nicht zurückgestattet. Von Dritten erworbene Dokumente hatte er zu sich genommen, statt sie ans Archiv oder ans Museum weiterzuleiten.

Nach Auffassung der Verteidiger war es allein dem schlechten Gesundheitszustand des Konservators zuzuschreiben, dass er die Akten, die einen Wert von mehreren zehntausend Franken haben sollen, nicht unverzüglich zurückgab. Es sei auch die seine Absicht gewesen, das Material tatsächlich zu behalten.

Das Gericht nahm ebenfalls nicht an, dass der Konservator das Material hatte behalten wollen. Doch trotzdem habe er die Archive geschädigt, indem das geschichtliche Material anderen Berechtigten entzogen wurde. Im Hinblick auf das Alter, den Gesundheitszustand und die hohen Verdienste des jurassischen Historikers setzte das Gericht die Strafe an der unteren Grenze fest. Der Psychiater hatte dem Angeklagten eine schwere Verminderung der Zurechnungsfähigkeit attestiert.

Die Klägerin erblickte in diesem Vorgehen einen Verstoss gegen das Handelsreisendengesetz sowie unlauteren Wettbewerb. Die Kunden würden in unzulässiger Weise getäuscht, überrumpelt und herwirsch, da sie nur Informationsmaterial durch die Post erwarteten, nicht aber den Besuch eines Vertreters. Der Kunde habe so nicht die nötige Entscheidungsfreiheit, wurde argumentiert.

Das Handelsgericht stellte fest, ein solches Vorgehen stelle keinen Verstoss gegen das Handelsreisendengesetz dar. Weiterhin hatte es zu entscheiden, ob die geschilderte Werbemethode den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfülle oder nicht. Auf Missstände in der Werbung mancher Fernlehrinstitute wurde in der Öffentlichkeit wiederholt hingewiesen.

Das Gericht kam zum Schluss, Grundlage für die Gutheissung der Klage könne nur die Generalklausel des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb sein. Gemäss dieser ist jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch täuschende oder andere Mittel, die gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, verboten. Dabei handelt es sich nicht nur um das Verhalten der Konkurrenten untereinander, sondern auch um das Verhalten gegenüber den Kunden, das sich selbstverständlich auch wieder auf die Konkurrenz auswirken kann.

In erster Linie stellt die durch das Institut Mössinger angewandte Methode der Werbung nach Meinung des Gerichts eine gewisse Täuschung des Publikums beziehungsweise einen Missbrauch des Vertrauens dar, das die Kunden dem Institut entgegenbringen, also eine Irreführung der Kundschaft. «Wer ein Inserat der genannten Art liest oder eine entsprechende Propagandakarte bekommt, muss nicht damit rechnen, dass als erstes unaufgefordert ein Vertreter zu ihm kommt, um ihn zu bearbeiten, wenn er sich für die Sache interessiert. Korrekterweise müsste ein solcher Besuch vorher angekündigt werden, sei es im Inserat oder auf der Karte selber, oder aber in der Reaktion der Firma auf die Interessenmeldung.

Ein anderes Vorgehen muss als in einem Massen aufdringlich bezeichnet werden, dass es, ganz besonders von einem Bildungsinstitut, wo solches ohnehin nicht erwartet werden muss, als wettbewerbswidrig zu gelten hat. Mit der genannten Methode nutzt der Beklagte eine Beziehung, die durch die Interessenmeldung herbeigeführt wurde, in unzulässiger, ja wohl arglistiger

Weise aus, um einen Kunden zu gewinnen», heisst es im Urteil des Handelsgerichts wörtlich.

Weiter führte das Gericht aus, das Institut Mössinger missbrauche aber auch die sonst nicht bestrafte Wettbewerbsfreiheit. «Abgesehen davon, dass hier der unvermittelte unstandesgemäss wirkende Einsatz von Vertretern ohnehin unangebracht ist, erscheint er als Überrumpelung, da er von Umständen begleitet ist, die die Entschlussfähigkeit des Kunden in einem unerträglichen Mass beschneiden können und oft auch tatsächlich beschneiden werden.»

INFO-PARTNER



010131